



Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport des LSV Sachsen

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des LSV SN in seiner Sitzung am 05.04.2023 beschlossen und treten rückwirkend zum 21. Januar 2023 in Kraft. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Förderrichtlinien des Landessportbundes Sachsen und ordnet sich diesen im Zweifel unter.

I. Verwendungszweck

Der Luftsportverband Sachsen unterstützt mit der Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit (gemäß §2 Satzung LSV) gezielt Maßnahmen zur Stärkung des jungen Engagements und Jugendbeteiligung in den Vereinen (Jugendarbeit) sowie die sportlichen Erfolge von Jugendlichen in Wettkämpfen. Mit der Förderung soll insbesondere der Stellenwert der Jugendverbandsarbeit, der Engagement-Förderung und der sportlichen Leistung von jungen Menschen herausgehoben werden.

II. Gegenstand der Förderung

Die Förderschwerpunkte der Projekte im Kinder- und Jugendsport werden vom Präsidium des LSV SN beschlossen und veröffentlicht. Im Vordergrund der Projekte soll die nachhaltige Förderung jungen Engagements und sportlicher Leistung stehen.

Maßnahmen, die nicht zu den Förderschwerpunkten passen, werden nicht gefördert.

III. Zuwendungsempfänger/Antragsteller

Zuwendungen erhalten nur bis zum 15.1. des laufenden Jahres beim LSV SN gemeldete Mitglieder (lt Satzung §5, Vereine und deren Mitglieder) nach Bewilligung der Anträge.

Antragstellung erfolgt durch einen berechtigten Vertreter des Vereins, des Zuwendungsempfängers selbst oder durch einen berechtigten Vertreter einer Vereinsübergreifenden Gruppe (Sport-Fachkommissionen, Fachausschüsse Ausbildung).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Maßnahmen nach Antrag in den festgelegten Förderschwerpunkten mit Teilnehmer:innen, die noch nicht 25 Jahre alt sind.

Es werden vor allem der Einsatz von jungen Menschen bei der Planung und Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gefördert.

V. Förderung

Die Mitgliederversammlung des LSV Sachsen beschließt über die Höhe des Gesamtförderbetrages des jeweiligen Jahres. Der für die Förderung zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird auf die Sparten (zusammengeschlossene Sportarten in Vertretung durch die bestehenden Fachkommissionen) prozentual entsprechend der Mitgliederverteilung des laufenden Jahres aufgeteilt.

Über die Annahme oder Ablehnung der eingereichten Projekte entscheidet das Präsidium des LSV Sachsen in einer protokollierten Sitzung.

Ein Eigenanteil des Antragstellers von mind. 10% ist notwendig. Mehrkosten über den Förderbetrag hinaus müssen durch weitere Zuschüsse und/oder Eigenmittel finanziert werden.

Eine rückwirkende Antragsstellung für bereits durchgeführte Maßnahmen ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Anschaffungen von Sportmaterialien, Geräten oder Technik können nicht bezuschusst werden.

Die Zuwendung ist eine rückwirkende Erstattung von Auslagen und muss mit einem Verwendungsnachweis angefordert werden.

Nicht abgerufene oder nicht ordnungsgemäß abgerechnete Fördermittel verbleiben im Finanzbestand des LSV Sachsen.

VI. Förderungsverfahren

Antrag

Der Antrag ist bis zum 15.3. des Förderjahres schriftlich und formlos beim Landesjugendleiter:in einzureichen. Der Antrag muss ausreichend Informationen zur beabsichtigten Maßnahme sowie den Bezug zu den festgelegten Förderschwerpunkten beinhalten. Die Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme eingereicht sein.

Antragsbescheid

Die Landesjugendleitung informiert die Antragsteller schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis wird mit dem entsprechenden Formular des LSV Sachsen und Originalbelegen zu den angegebenen Ausgaben vorgelegt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Maßnahmen, die nach dem 31. Oktober abschließen, sind bis zum 15.11. des Durchführungsjahres nachzuweisen, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf die bewilligte Förderung.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Auszahlungen erfolgen nur auf ein Konto des Trägers der Maßnahme.